

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Pflichten des Mieters

Der Mietvertrag über das angemietete Fahrzeug kommt durch eine vom Mieter unterzeichnete Auftragsbestätigung zustande. Ohne unterzeichnete Auftragsbestätigung behält sich der Vermieter das Recht vor, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Die Miete beginnt und endet im Betrieb des Vermieters bzw. an anderen vom Vermieter festgesetzten Stationen oder Adressen. Die im Angebot angegebenen Preise schließen 150 Km Fahrleistung pro Tag ein. Überschreitungen der Km-Pauschale werden mit € 0,22 netto pro gefahrenen Mehrkilometer berechnet, wenn nicht anders vereinbart. Vor Überschreitungen der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, sich den Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Der Vermieter behält sich vor, bei Nichteinhaltung zusätzliche Miettage gesondert zu berechnen. Nach Beendigung des Mietvertrags ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als zwei Wochen im Rückstand ist oder wenn abzusehen ist, dass der Mieter den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Fahrzeuge dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, nicht für den Transport von Personen oder Gegenständen, die nicht zum Fahrzeug gehören. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Zum Fahren des Fahrzeugs sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt, bei Firmenanmietung die dort angestellten Fahrer. Für das Fahren der Fahrzeuge mit Kofferaufbauten ist ein Mindestalter von 21 Jahren und eine Fahrpraxis von mindestens 3 Jahren vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Wird eine Fremdfirma zum Fahren der Fahrzeuge beauftragt, so ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Für ein Verschulden des Fahrers haftet der Mieter im gleichen Umfang wie für ein eigenes Verschulden. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten. Bei Mietgegenständen mit Motoren sind Öl-, Wasserstand und Reifendruck vom Mieter bei jedem Tanken zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung muss der Mieter für entstandene Schäden in Höhe der vollen Schadenssumme aufkommen. Bei kleineren Defekten und/oder Beschädigungen, die vom Mieter selbstverschuldet sind, wird bei Reparatur durch den Vermieter eine Kostenrechnung erstellt.

2 Fahrzeugübergabe

Die Übergabe und Einweisung des Fahrzeugs findet auf dem Betriebsgelände der Firma mobilespace GmbH statt. Die Fahrzeugübergabe erfolgt nur während unserer Geschäftszeiten

zwischen 9:00 und 18:00 Uhr. Wird das Fahrzeug ab 15:00 Uhr abgeholt, wird für den Abholtag nur ein halber Miettag berechnet. Erfolgt die Rückgabe bis 12:00 Uhr mittags, wird ein halber Miettag berechnet. Sollte das Fahrzeug vor 12:00 Uhr abgeholt werden und am Rückgabetag nach 12:00 Uhr zurückgegeben werden, wird für die Abholung und die Rückgabe je ein voller Miettag berechnet. Bei verspäteter Rückgabe wird also mindestens ein halber Miettag zusätzlich berechnet. Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird ein Übergabeprotokoll erstellt und eine technische Einweisung des Fahrers vorgenommen. Es werden zusammen mit dem Mieter oder einer vom Mieter beauftragten Person sichtbare Mängel am Fahrzeug notiert, sowie zusätzlich zum Fahrzeug ausgehändigte Utensilien vermerkt. Das Fahrzeug wird gereinigt und vollgetankt an den Mieter übergeben. Sollte eine Anlieferung oder Abholung gewünscht sein, ist die technische Einweisung nur nach Absprache möglich. Die Rückgabe des Fahrzeugs ist während der Geschäftszeiten möglich. Sollte das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Firmengelände abgestellt werden, erfolgt die Übergabe zur Feststellung von Schäden am Fahrzeug am nächsten Werktag. Wird das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten übergeben, behalten wir uns vor, eine Pauschale von € 30,- pro Fahrzeugübergabe zu berechnen. Die Reinigung, Entleerung von Abwasser und Fäkalientanks ist vom Mieter vor der Fahrzeugrückgabe zu übernehmen. Das Fahrzeug muss vollgetankt an den Vermieter übergeben werden. Für die Reinigung, Betankung, Einweisung, das Befüllen von Gasflaschen, das Entleeren von Wasser oder Fäkalientanks berechnen wir eine Servicepauschale gemäß unserer aktuellen Preisliste.

3 Haftung des Mieters bei Schaden, Unfall, Diebstahl

Für Schäden, die durch den Mieter entstehen, an und im Mietfahrzeug, oder zusätzlich angemieteten Geräten (Stromgenerator, Kabel etc.) haftet der Mieter je Schadensfall bis zu einer Höhe von € 1.500,-. Wenn die Reduzierung der Selbstbeteiligung gebucht wird, sinkt der Selbstbehalt auf entsprechend vereinbarte Summe pro Schadensfall. Die Haftung der Selbstbeteiligung begrenzt sich auf, durch einen Unfall entstandenen Schäden am Fahrzeug. Für entstehende Folgekosten eines Unfalls, wie z.B. das Abschleppen, die Bergung, der Fahrzeugaustausch oder eine provisorische Instandsetzung des Fahrzeugs, haftet der Mieter in voller Höhe. Der Mieter haftet in voller Höhe des Schadens bei Unfall- bzw. Schadensverursachung durch Vorsatz, Unfallflucht, Missachtung der gesetzlichen Arbeitszeiten für Fahrer und Nichtbeachtung der Regeln des Mietvertrags oder dieser AGB (insbesondere bei Nichtanzeige eines Unfalls an die Polizei, siehe unten). Im weiteren haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens bei fehlerhafter Bedienung des Mietgegenstands hierzu gehört z.B. das Tanken von falschem Kraftstoff oder das Nachfüllen von Motoröl. Bei Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl haftet der Mieter mit € 5.000,-. Der Mieter hat für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Sämtliche Mietgegenstände müssen auf einem bewachten und umzäunten Parkplatz abgestellt werden, ausgenommen sind Darstelleraufenthaltsmobile. Anhänger müssen immer mit Kupplungsschloss und Reifenkralle abgestellt und gesichert werden. Bei Nichtbeachtung erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter wird in voller Höhe des Wiederbeschaffungswerts belangt. Für Wertminderung am Fahrzeug oder Mietausfall durch unsachgemäßen Gebrauch oder Nichteinhaltung der AGB haftet der Mieter. Bei Ausfall des Fahrzeugs durch einen vom Mieter verursachten Unfall, Diebstahl, oder schuldhaft Beschädigung ist der vereinbarte Mietpreis voll zu entrichten. Wird eine Notreparatur

des Mietgegenstands vorgenommen werden diese Kosten zusätzlich zur Selbstbeteiligung fällig. Bei Einsätzen der Fahrzeuge in einer Entfernung von mehr als 350 Km vom Betriebsgelände des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, im Falle einer Störung wie z.B. Unfall, Panne oder anderem technischen Defekt in Zusammenarbeit mit dem Vermieter bei Notwendigkeit für die Reparatur zu sorgen. Die Fahrzeuge sind Haftpflicht versichert, bei Personenschäden begrenzt bis € 15 Mio. lt. allgemeine Bedingungen (AKB) für die Kfz-Versicherung. Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens.

4 Haftung und Versicherungsschutz im Ausland

Bei technisch oder anderweitig bedingtem Ausfall des Fahrzeugs im Ausland hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu informieren. Kosten für Reparatur, Bergung und Rückführung nach Deutschland sind vom Mieter selbst zu tragen, sofern dieser diese Kosten zu vertreten hat. Sämtliche Serviceleistungen bezüglich Wartung und Reparatur werden vom Mieter getragen. Wir behalten uns vor, durch Unfall oder unsachgemäße Bedienung am Fahrzeug entstandene Schäden in voller Höhe zu berechnen. Fahrten außerhalb der EU sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig, ansonsten sind sie strikt untersagt.

5 Winterbetrieb

Fahrzeuge mit Wassersystem bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Außerhalb des Betriebs müssen die Fahrzeuge entweder an das Stromnetz angeschlossen sein oder das Wassersystem muss vollständig entleert werden, da sonst Frostschäden auftreten. Frostschutz und Frostschaden-Vermeidung obliegen dem Mieter.

6 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie beruhen (I) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder (II) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. "Kardinalpflicht") durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen, dann jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, oder (III) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder (IV) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjekts.

7 Zahlungsbedingungen

Bei Kurzzeitanmietung (1–4 Tage) erfolgt die Rechnungsstellung, wenn nicht anders vereinbart, direkt bei der Fahrzeugübergabe. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der ausstehende Rechnungsbetrag vor Ort beglichen werden. Bei Langzeitanmietung (ab 7 Tage) erfolgt die Rechnungsstellung nach der Hälfte der Mietzeit. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Verzögerung des Zahlungseinganges um mehr als 10 Kalendertage behält sich der Vermieter die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz pro angefangenen Säumnismonat vor. Tritt Zahlungsverzug ein, so wird für jede Mahnung eine Mahngebühr zzgl. Verzugszinsen (siehe voriger Satz) zzgl. MwSt. berechnet. Des weiteren behält sich der Vermieter vor bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sämtliche zuvor ausgehandelten Rabatte zu stornieren. Der Mietpreis schließt Kfz-Steuer, Versicherung und Öl ein. Sämtliche Mieter, Fahrer und selbstschuldnerische Bürgen des Mietvertrags haften für die Erfüllung des Vertrags.

8 Rücktritt / Verschiebung vom Mietvertrag

Tritt der Mieter von einem abgeschlossenen Mietvertrag zurück, verschiebt sich der Mietzeitraum oder werden weniger Mietgegenstände wie vereinbart angemietet, so kann der Vermieter Schadensersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Ausschlaggebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung durch den Mieter. Bis 40 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 0%, vom 39.–21. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 25%, vom 20.–10. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 50% und ab dem 10. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 75% des Mietpreises für die vereinbarte Mietzeit zu zahlen. Tritt der Mieter am Tag der Anmietung oder während der Mietlaufzeit vom Mietvertrag zurück bzw. holt das Fahrzeug nicht ab, werden 100% des vereinbarten Mietpreises fällig. Bei Anmietung mehrere Fahrzeuge gilt der frühestmögliche Übergabetag als Mietbeginn für alle Fahrzeuge. Bei mehrfacher Terminverschiebung oder Verschiebung über einen längeren Zeitraum als eine Woche, oder Reduzierung des Auftragsvolumens behält sich der Vermieter vor, für die Zeit des Ausfalls eine entsprechende Pauschale nach oben angegebener Aufschlüsselung zu berechnen. Bei Mietverschiebung oder Reduzierung des Auftragsvolumens behält sich der Vermieter vor Rabatte oder Vergünstigungen zu streichen. Bei einer zeitlichen Verschiebung von bestätigten Mietverträgen muss der Vermieter in Kenntnis gesetzt werden über den neuen Mietzeitraum.

9 Datenschutz, Anwendbares Recht

Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden, die ausschließlich zur Durchführung des Vertrags verwendet werden. Es gilt deutsches Recht.

10 Geschäftszeiten

Werktags: Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr.

11 Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters (Hamburg).

Stand 01.08.2015